



Antrag der Redaktionskommission

vom 11.6.2021

<p>Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)¹, § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf <u>Art. 41 lit. I GO</u>¹, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)², § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018⁴,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></p>
	004	
<p>Gegenstand Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz mobiler, offen und körpernah getragener technischer Mittel zur Anfertigung</p>	005	<p>Gegenstand Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz mobiler, offen und körpernah getragener technischer Mittel zur Anfertigung</p>

¹ AS 101.100

² LS 551.1

³ LS 170.4

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 967 vom 21. November 2018.

¹ **AS 101.100**

² LS 551.1

³ LS 170.4

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 967 vom 21. November 2018.

	von Video- und Audioaufnahmen (Bodycam) bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen durch die Stadtpolizei.		von Video- und Audioaufnahmen (Bodycam) bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen durch die Stadtpolizei.
	² Der Einsatz von Bodycams bei strafbarem Verhalten richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO) ⁴ .	006	² Der Einsatz von Bodycams bei strafbarem Verhalten richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO) ⁵ .
		007	
Zweck	Art. 2 Der Einsatz von Bodycams dient: a. der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige; b. der Dokumentation des Eskalationsverlaufs; c. der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten; d. der Dokumentation von Straftaten.	008	Zweck Art. 2 Der Einsatz von Bodycams dient: a. der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige; b. der Dokumentation des Eskalationsverlaufs; c. der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten; d. der Dokumentation von Straftaten.
		009	
	II. Besondere Bestimmungen	010	<u>II. Besondere Bestimmungen</u>
		011	
	A. Einsatz Bodycam	012	<u>B. Einsatz Bodycam</u>
		013	
Einsatzraum	Art. 3 ¹ Bodycams werden im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt, wo gewalttätige oder verbale Übergriffe bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist.	014	<u>Einsatz</u> Art. 3 ¹ Bodycams werden im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt, wo gewalttätige oder verbale Übergriffe bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist.

⁵ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

⁵ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

	2 Der Einsatz von Bodycams ist im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zulässig.	015		2 Der Einsatz von Bodycams ist im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zulässig.
	3 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements legt die Höchstzahl der Bodycams fest. Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei legt fest, welche Kommissariate der Stadtpolizei mit Bodycams ausgerüstet werden.	016		3 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des <u>zuständigen Departements</u> legt die Höchstzahl der Bodycams fest.
		016 a		4 Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei legt fest, welche Kommissariate der Stadtpolizei mit Bodycams ausgerüstet werden.
		017		
Kennzeichnung	Art. 4 1 Beim Einsatz von Bodycams sind kameraführende Polizeiangehörige in geeigneter Weise zu kennzeichnen.	018	Kennzeichnung	Art. 4 1 Beim Einsatz von Bodycams <u>werden</u> kameraführende Polizeiangehörige in geeigneter <u>Weise gekennzeichnet</u> .
	2 Es ist zu gewährleisten, dass die Betroffenen eine laufende Aufzeichnung erkennen können.	019		2 Es <u>wird gewährleistet</u> , dass die Betroffenen eine laufende Aufzeichnung erkennen können.
	3 Der verdeckte Einsatz von Bodycams ist nicht zulässig.	020		3 Der verdeckte Einsatz von Bodycams ist nicht zulässig.
		021		
Aufzeichnung a. durch die Stadtpolizei	Art. 5 1 Die Stadtpolizei startet bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen die Aufzeichnung, wenn sie aufgrund der Umstände annehmen muss, dass: a. eine strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte; oder b. eine physische oder verbale Eskalation unmittelbar bevorsteht.	022	Aufzeichnung a. durch die Stadtpolizei	Art. 5 1 Die Stadtpolizei startet bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen die Aufzeichnung, wenn sie aufgrund der Umstände annehmen muss, dass: a. eine strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte; b. eine physische oder verbale Eskalation unmittelbar bevorsteht.

	² Die Stadtpolizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an.	023		² Die Stadtpolizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an.
	³ Auf eine Ankündigung der Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn mutmasslich strafbare Handlungen bereits im Gang sind. Betroffene werden über die erfolgte Aufnahme möglichst rasch informiert.	024		³ Auf eine Ankündigung der Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn mutmasslich strafbare Handlungen bereits im Gang sind.
		024 a		⁴ Betroffene werden über die erfolgte Aufnahme möglichst rasch informiert.
		025		
b. auf Veranlassung der betroffenen Privatperson	Art. 6 ¹ Betroffene Privatpersonen können bei Anhaltungen oder Kontrollen den Start der Aufzeichnung von der Stadtpolizei verlangen.	026	b. auf Veranlassung der betroffenen Privatperson	Art. 6 Betroffene Privatpersonen können bei Anhaltungen oder Kontrollen den Start der Aufzeichnung von der Stadtpolizei verlangen.
		027		
Aufnahme	Art. 7 ¹ Die Stadtpolizei erfasst nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Umstände den Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und den Privatpersonen ganzheitlich, damit deren Verhalten objektiv beurteilt werden kann.	028	Aufnahme	Art. 7 ¹ Die Stadtpolizei erfasst nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Umstände den Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und den Privatpersonen ganzheitlich, damit deren Verhalten objektiv beurteilt werden kann.
	² Unbeteiligte Dritte sind möglichst nicht von den Aufnahmen zu erfassen.	029		² Unbeteiligte Dritte werden möglichst nicht von den Aufnahmen erfasst .
	³ Eine Verknüpfung oder Bearbeitung der laufenden Aufnahmen mit Gesichtserkennungssoftware und/oder polizeilichen Datensystemen ist nicht zulässig.	030		³ Eine Verknüpfung oder Bearbeitung der laufenden Aufnahmen mit Gesichtserkennungssoftware oder polizeilichen Datensystemen ist nicht zulässig.
		031		
Beendigung	Art. 8 Die Stadtpolizei beendet die Aufzeichnung, wenn es die Zweckbestimmung gemäss Art. 2 nicht mehr erfordert	032	Beendigung	Art. 8 Die Stadtpolizei beendet die Aufzeichnung, wenn es die Zweckbestimmung gemäss Art. 2 nicht mehr erfordert

oder die Beteiligten beidseits der Beendigung zustimmen.		oder die Beteiligten beiderseitig der Beendigung zustimmen.
	033	
B. Audio- und Videoaufnahmen	034	C. Audio- und Videoaufnahmen
	035	
Bearbeitung und Verwendung Art. 9 ¹ Die Bearbeitung der Aufnahmen zur Ab- und Aufklärung strafbarer Handlungen richtet sich nach dem Polizeigesetz ⁵ und nach der Strafprozessordnung ⁶ .	036	Bearbeitung Art. 9 ¹ Die Bearbeitung der Aufnahmen zur Ab- und Aufklärung strafbarer Handlungen richtet sich nach dem Polizeigesetz ⁶ und nach der Strafprozessordnung ⁷ .
² Ausserhalb der Verfahren gemäss Abs. 1 richtet sich die Behandlung eines Gesuchs nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht.	037	² Ausserhalb der Verfahren gemäss Abs. 1 richtet sich die Behandlung eines Bearbeitungsgesuchs nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht.
³ Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können Betroffene und Beschwerdeinstanzen die Aufnahmen einsehen.	038	³ Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können Betroffene und Beschwerdeinstanzen die Aufnahmen einsehen.
⁴ Wird ein Verfahren gemäss Abs. 1–3 eingeleitet, sind die Daten umgehend zu extrahieren.	039	⁴ Wird ein Verfahren gemäss Abs. 1–3 eingeleitet, werden die Daten umgehend extrahiert .
⁵ Zwecks Weiterbildung und zu Studienzwecken können Aufnahmen anonymisiert extrahiert und verwendet werden. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Sicherheitsdepartments benennt und ermächtigt eine von der Stadtpolizei unabhängige Stelle zur Aufbereitung von Daten zu diesen Zwecken.	040	[Vgl. Z. 040b und 040c]
	040 a	

⁶ vom 23. April 2007, LS 550.1.
⁷ vom 5. Oktober 2007, SR 312.

⁶ vom 23. April 2007, LS 550.1.
⁷ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

[Vgl. Z. 040]	040 b	Verwendung zwecks Weiterbildung Art. 10 ¹ Zwecks Weiterbildung und zu Studienzwecken können Aufnahmen anonymisiert extrahiert und verwendet werden.
[Vgl. Z. 040]	040 c	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements benennt und ermächtigt eine von der Stadtpolizei unabhängige Stelle zur Aufbereitung von Daten zu diesen Zwecken.
	041	
Löschung Art. 10 Aufnahmen sind nach 100 Tagen automatisch zu löschen. Aufnahmen, die nach Art. 9 extrahiert wurden, sind nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht zu löschen.	042	Löschung Art. 11 ¹ Aufnahmen werden nach hundert Tagen automatisch gelöscht .
	042 a	² Aufnahmen, die nach Art. 9 und 10 extrahiert wurden, werden nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht gelöscht .
	043	
Informationssicherheit Art. 11 Das Sicherheitsdepartement stellt sicher, dass: a. die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung gemäss Art. 10 Satz 1 in unveränderter Form verfügbar sind; b. die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt; c. die Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf die Aufnahmen im System erfolgt; d. die notwendigen Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden;	044	Informationssicherheit Art. 12 Das zuständige Departement stellt sicher, dass: a. die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung gemäss Art. 11 Abs.1 in unveränderter Form verfügbar sind; b. die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt; c. die Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf die Aufnahmen im System erfolgt; d. die notwendigen Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden;

	e. die Aufzeichnungen der Aufnahmen an einem von der Stadtpolizei unabhängigen, externen und sicheren Speichersort aufbewahrt werden.		e. die Aufzeichnungen der Aufnahmen an einem von der Stadtpolizei unabhängigen, externen und sicheren Speichersort aufbewahrt werden.
		045	
Vorlaufaufnahme	Art. 12 Die Aufzeichnungsgeräte haben über eine Vorlaufzeit von zwei Minuten zu verfügen. Diese Daten sind vom Gerät automatisch zu löschen, sofern keine manuelle Auslösung der Aufzeichnung stattfindet.	046	<u>Vorlaufzeit</u> Art. 13 ¹ Die Aufzeichnungsgeräte <u>verfügen</u> über eine Vorlaufzeit von zwei <u>Minuten</u> .
		046 b	² <u>Die</u> Daten <u>werden</u> vom Gerät <u>automatisch gelöscht</u> , sofern keine manuelle Auslösung der Aufzeichnung stattfindet.
		047	
	III. Schlussbestimmungen	048	<u>D. Schlussbestimmungen</u>
		049	
Ausführungsbestimmungen	Art. 13 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Zu regeln sind insbesondere die Kennzeichnung Kamera führender Polizeiangehöriger und die Gewährleistung der Datenintegrität, soweit dies nicht bereits mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen automatisch erfolgt.	050	Ausführungsbestimmungen Art. 14 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
		050 a	² <u>Geregelt werden</u> insbesondere die Kennzeichnung <u>kameraführender</u> Polizeiangehöriger und die Gewährleistung der Datenintegrität, soweit dies nicht bereits mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen automatisch erfolgt.
		051	
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	052	Inkrafttreten Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

	053	
Geltungsdauer Art. 15 Diese Verordnung tritt 6 Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, soweit zuvor nicht mittels Weisung des Stadtrats oder mittels gemeinderätlicher Motion eine Verlängerung, Anpassung oder Aufhebung dieser Verordnung beantragt wurde. Im Falle einer stadträtlichen Weisung oder einer überwiesenen Motion zu einer solchen Weisung verlängert sich die Geltungsdauer dieser Verordnung mindestens bis zu einem Sachentscheid des Gemeinderats über die entsprechende Weisung.	054	Geltungsdauer Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, soweit zuvor nicht mittels Weisung des Stadtrats oder mittels gemeinderätlicher Motion eine Verlängerung, Anpassung oder Aufhebung dieser Verordnung beantragt wurde.
	054 a	² Im Falle einer stadträtlichen Weisung oder einer überwiesenen Motion, die eine solche Weisung verlangt , verlängert sich die Geltungsdauer dieser Verordnung mindestens bis zur Schlussabstimmung des Gemeinderats über diese Weisung .
	055	
	056	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>